

# **Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen“**



Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 19.03.2018 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

## **I. Zuwendungszweck**

Mit der Kollekte „Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen“ soll der Verbundenheit und Solidarität mit Christinnen und Christen in Mittel- und Osteuropa konkret Ausdruck verliehen werden.

Aus Mitteln der Kollekte „Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen“ werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die zur Unterstützung von Kirchen, kirchlichen Gruppen und Initiativen in Mittel- und Osteuropa dienen, zu denen keine Partnerschaft auf landeskirchlicher Ebene besteht. Insbesondere werden Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die einen Beitrag zur Versöhnung und Gemeinschaft zwischen den Menschen in Deutschland und in Mittel- und Osteuropa leisten; die zur Verbesserung der Situation benachteiligter Menschen sowie zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen vor Ort dienen.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

## **II. Gegenstand der Förderung**

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt:
  - a) Sprachausbildungen, Studienaufenthalte und Praktika von Christinnen und Christen aus Mittel- und Osteuropa,
  - b) Ermöglichung der Teilnahme von Christinnen und Christen aus Mittel- und Osteuropa an Tagungen, Konferenzen, Seminaren oder ökumenischen Begegnungen,
  - c) Partnerschafts- und Begegnungsreisen,
  - d) ökumenische Friedens- und Freiwilligendienste bei Partnern in Mittel- und Osteuropa,
  - e) Baumaßnahmen, welche von besonderer Bedeutung beim Aufbau oder der Wiederherstellung kirchlicher Strukturen sind,
  - f) die einen Beitrag zur Versöhnung und Gemeinschaft zwischen den Menschen in Deutschland und in Mittel- und Osteuropa leisten,
  - g) kleinere Hilfsprojekte von Partnerschaftsgruppen zur Unterstützung der Partner in Mittel- und Osteuropa.
- (2) Nicht förderfähig sind:
  - a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
  - b) Treffen von deutschen Mittel- und Osteuropagruppen und Partnerschaftsinitiativen,
  - c) Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben,
  - d) Gastgeschenke.

## **III. Antragsverfahren**

- (1) Anträge aus dem Fonds „Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen“ sind an das Referat Partnerschaft und Ökumenisches Lernen im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM zu stellen.
- (2) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich. In der Regel wird zweimal in Kalenderjahr durch den Partnerschaftsbeirat über die Mittelvergabe entschieden.

- (3) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (4) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.

#### **IV. Bewilligungsverfahren**

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen über Förderanträge an den Beirat „Partnerschaftsarbeit der EKM“.
- (2) Kleinanträge bis zu einer Summe von maximal 800 Euro je Antrag kann der bzw. die Beauftragte für Partnerschaften und Ökumenisches Lernen der EKM gemeinsam mit der Leitung des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums ohne vorherige Abstimmung durch den zuständigen Beirat bis zu einer Höhe von maximal 50% der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel anweisen.
- (3) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.
- (4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.

#### **V. Mittelbereitstellung und Abrechnung**

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers/ der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller/ der Antragstellerin zur Verfügung stehen.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Können bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren verwendet werden, erlischt die Bewilligung.

#### **VI. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.